

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4

Panketal, den 28. September 2007

Nummer 9

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal für den Zeitraum 01.01.1997 bis 31.12.2006 - Beitragssatzung -	1
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal" (Eigenbetrieb) - Beitragssatzung -	4
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008	7
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008	7
Bekanntgabe Verzicht Mandat Jehle	10
Beschlüsse GVS vom 27.08.2007	11

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal für den Zeitraum 01.01.1997 bis 31.12.2006 - Beitragssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I., S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in der Sitzung am 27.08.2007 diese Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal betreibt nach Maßgabe der Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen

Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	115 %
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	130 %
d) für jedes weitere Vollgeschoss	weitere 15 %.

 Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.
 Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
- g) für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
- die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
- die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,

- im Übrigen die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- h) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
- k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
- l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und einer weiteren Teilfläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die Teilfläche im Innenbereich
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallele hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der bauli-

chen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche EUR 3,78.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragssatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in den Fällen des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal zulässig:
Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere,

wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.

Panketal, den 15.09.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal für den Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2006 – Beitragssatzung – vom 27.08.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 15.09.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) - Beitragssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in der Sitzung am 27.08.2007 diese Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Grundsatz

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, soweit
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 % |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 115 % |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 130 % |
| d) für jedes weitere Vollgeschoss | weitere 15 %. |
- Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.
- Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die

- Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlage nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
- g) für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
- die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
 - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,
 - im Übrigen die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- h) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
- k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
- l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs.1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und einer weiteren Teilfläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die Teilfläche im Innenbereich
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallele hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche EUR 3,78.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragssatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in den Fällen des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 15.09.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung - vom 27.08.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 15.09.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Panketal
Panketal, den 15.09.2007

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2007 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2008 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter

<http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des

Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkom-

mensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:

<http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebens-

bescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2009 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2008 nur bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2009, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Bekanntmachung

Herr Martin Jehle hat am 27.08.2007 schriftlich erklärt, dass er mit Ablauf des 31.08.2007 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Panketal verzichtet. Gemäß § 59 (2) Brandenburg. Kommunalwahlgesetz kann der Verzicht auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gemäß § 81 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz ab 01. September 2007 auf

Herrn Dr. Heiko Pilz

übergeht.

Panketal, den 28. August 2007

Andrea Fiedler
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 47. öffentlichen Sitzung am 27.08.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 85/2006/3

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick, Abwägungsbeschluss - Satzungsbeschluss –

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 P „Holbeinstraße“ und der Begründung mit Umweltbericht, Planungsstand März 2007, gelegen zwischen den Straßenräumen der Holbeinstraße, Buchenallee und Schlüterstraße während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Gemeinde geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Der Bebauungsplan Nr. 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick, Gemeinde Panketal gelegen zwischen den Straßenräumen der Holbeinstraße, Buchenallee und Schlüterstraße, Flur 3, Flurstücke 2157 bis 2176 wird in der Fassung vom Juli 2007 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick, Gemeinde Panketal, gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht, öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss P V 47/2005/4

Bebauungsplan Entwurf Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick - Abwägungsbeschluss

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ und der Begründung mit Umweltbericht, Planungsstand Januar 2007, gelegen in der Flur 4, Flurstück 147/2, Gemarkung Zepernick (ehemaliges Schallschutzgelände) während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligten vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Gemeinde geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu informieren.

Beschluss P V 88/2007

Umstellung auf Doppik

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, mit der Vorbereitung der Umstellung des kameralen Rechnungswesens auf das doppische Rechnungswesen am 03.09.2007 zu beginnen. Aus gegenwärtiger Sicht wird das Ziel verfolgt, ab 01.01.2010 doppisch zu buchen. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle dafür notwendigen Schritte einzuleiten. Die Gemeindevertretung ist regelmäßig über den Sachstand zu informieren.

Beschluss P V 97/2007

Entfristung von zwei Stellen im Bauhof (Kostenstelle 77100)

Der kw-Vermerk (= künftig wegfallend) der beiden Stellen aus P V 117/2005/1 wird entfernt. Die Stellen stehen ab dem Haushaltsjahr 2008 unbefristet zur Verfügung.

Beschluss P V 95/2007

Einrichtung einer neuen Stelle Sachbearbeiter Bau

Die Gemeindevertretung stimmt der Einrichtung einer neuen Stelle für einen Sachbearbeiter Bau ab dem Haushaltsjahr 2008 zu. Die Stelle ist in Entgeltgruppe 9 einzurichten. Sie wird projektbezogen auf 2 Jahre befristet (Turnhallenneubau).

Beschluss P V 108/2005/1

Verschiebung der Erstellung eines neuen qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung verschiebt die Erstellung eines neuen qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 40/2007/1

Abschlussbescheid zur Petition der Familien Peinke und Schulz, AfP-Nr. 01/2007, wegen der Gestaltung des Umfeldes des Norma-Marktes im OT Zepernick

Die Gemeinde Panketal stimmt dem Abschlussbescheid zur Petition der Familien Peinke und Schulz, AfP-Nr. 01/2007, wegen der Gestaltung des Umfeldes des Norma-Marktes im OT Zepernick zu.

Beschluss P V 90/2007

Abschlussbescheid zur Petition von Frau Plamp, AfP-Nr. 07/2007, zum Straßenausbau Alleenviertel in Panketal

Die Gemeinde Panketal stimmt dem Abschlussbescheid zur Petition von Frau Plamp, AfP-Nr. 07/2007, zum Straßenausbau Alleenviertel in Panketal, zu.

Beschluss P V 59/2007/1

Aufhebung des Beschlusses P V 59/2007 „Beschilderung der Parkstreifen in der Schönower Straße (zwischen Alt Zepernick und Schönerlinder Straße)“

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss P V 59/2007 – „Beschilderung der Parkstreifen in der Schönower Straße (zwischen Alt Zepernick und Schönerlinder Straße)“ vom 14.05.2007 auf.

Beschluss P V 122/2005/17

Sport- und Spielpark Straße der Jugend, Neubau einer Multifunktionsfläche, Auftragsvergabe

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung einer Multifunktionsfläche auf dem Gelände des Sport- und Spielparks in 16341 Panketal, Straße der Jugend 35 gemäß vorliegender Entwurfsplanung vom 08.08.2007, Plan 3.01 A.

Die Planung und Ausschreibung ist für das III. - IV. Quartal 2007 vorzusehen, die Ausführung ist vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung ebenfalls im III. – IV. Quartal 2007 durchzuführen. Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen erfolgt gemäß PV 122/2005/10 an das Büro:

WFP werkstatt freiräume +,
vertreten durch Dipl.-Ing. Bernward Benedikt Jansen
Nürnberger Straße 10
16547 Birkenwerder

Die Gesamtkosten der Multifunktionsfläche mit dem Schwerpunkt Ballspielarten betragen (brutto) ca. 132.700,00 Euro. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 99/2007

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal für den Zeitraum 01.01.1997 bis 31.12.2006 – Beitragssatzung -

Die Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des AZV Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Panketal als Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes Panketal für den Zeitraum 01.01.1997 bis 31.12.2006 – Beitragssatzung -.

Beschluss P V 100/2007

Ausbau des Wohngebietes Gehrenberge im Ortsteil

Schwanebeck, Teilentwässerungsgebiet I/2: Ausbau der unbefestigten Sammelstraße (Waldstraße, Kieler Straße, Am Berg, Sonnenscheinstraße), Planungsauftrag

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt den Ausbau der unbefestigten Sammelstraßen im Verlauf Waldstraße, Kieler Straße, Am Berg, Sonnenscheinstraße im Ortsteil Schwanebeck (Teilentwässerungsgebiet I/2) in Zusammenhang mit der Schmutzwassererschließung durch den Eigenbetrieb „Kommunalservice Panketal“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag (Stufenvertrag) mit dem für die Planung der Schmutzwassererschließung beauftragten Ingenieurbüro abzuschließen. Für die Haushaltsstelle 2.63260.96190 (Planung/Bauüberwachung) wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.000 EUR eingestellt. Deckung bilden Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2.67000.35030 (Beiträge Straßenbeleuchtung).

Die Vorplanung ist zur Freigabe für die Durchführung einer Anliegersammlung vorzulegen.

Beschluss P V 101/2007**Ausbau des Wohngebietes Priesterwald im Ortsteil Zepernick, Teilentwässerungsgebiet 3: Dompromenade, Priesterweg, Lutherstraße, Planungsauftrag**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt den Ausbau der Wohngebietsstraßen „Priesterwald“ im Ortsteil Zepernick (Teilentwässerungsgebiet 3: Dompromenade, Priesterweg, Lutherstraße) in Zusammenhang mit der Schmutzwassererschließung durch den Eigenbetrieb „Kommunalservice Panketal“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag (Stufenvertrag) mit dem für die Planung der Schmutzwassererschließung beauftragten Ingenieurbüro abzuschließen. Für die Haushaltsstelle 2.63270.96190 (Planung/Bauüberwachung) wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 EUR eingestellt. Deckung bilden Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2.67000.35030 (Beiträge Straßenbeleuchtung).

Die Vorplanung ist zur Freigabe für die Durchführung einer Anliegersammlung vorzulegen.

Im Zuge dieser Baumaßnahme ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob der Rad- und Skaterrundweg in die Planung mit aufgenommen werden kann.

Beschluss P V 102/2007**Beratung und Beschlussfassung zur Zukunft des Seniorenwohnheimes Zepernick (Umgang mit der Pachtsache Flur 1, Flurstücke 64, 66, 68)**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Grundstücke Flur 1, Flurstücke 64, 66, 68 (Schönerlinder Straße 11) auch zukünftig für Zwecke eines Senioren- und Pflegeheimes bereitzustellen und zu verpachten. Sie wird hierzu in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung (Heimaufsicht), dem Landkreis Barnim und den Pflegekassen einen Pächter/ Betreiber suchen, der Gewähr für eine hohe Lebens-, Wohn- und Betreuungsqualität bietet. Der Bürgermeister wird aufgefordert, in sinngemäßer Anwendung einer öffentlichen Ausschreibung einen geeigneten Vertragspartner (Pächter/ Betreiber) mit der Zielrichtung zu suchen, möglichst nahtlos die Weiterführung des Senioren- und Pflegeheimes ab 1. Januar 2008 zu gewährleisten. Als geeignet gilt ein Betreiber, dem dies durch das Landesamt für Soziales und Versorgung bescheinigt wird.

Die Gemeinde erklärt ihr Interesse, den Weiterbetrieb eines Senioren- und Pflegeheimes am gegenwärtigen Standort ohne Unterbrechung, Schließung oder Umzug der Bewohner zu gewährleisten.

Beschluss P V 85/2005/1**Besetzung der Stelle des Leiters I (Bauamt)****Beschluss P V 94/2005/1****Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters III (Innere Verwaltung, Soziales, Schulen und Kultur)****Beschluss P V 108/2006/3****Veräußerung des Grundstückes Inntaler Straße 27 im OT Zepernick****Beschluss P V 112/2006/1****Veräußerung des Grundstückes in Zepernick, Flur 5, Flurstücke 138, 77/1 und 62/1 – Aufhebung des Beschlusses und Neufassung**